

**Information zu Tagesordnungspunkt 12 der Kreistagssitzung am 11.05.2015 (Aufwertung der Sozial- und Erziehungsberufe im Zuge des Tarifkonflikts ver.di/GEW ./. VKA)**

Im September 2014 haben die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sowie der Beamtenbund und Tarifunion (DBB) die Sonderregelungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst sowie deren Eingruppierungsmerkmale zum 31.12.2014 gekündigt.

Im Stellenplan des Landkreises sind 78 Planstellen ausgewiesen, die diesen Tarifregelungen unterliegen. Hierauf werden unter Berücksichtigung von Teilzeitarbeitsverhältnissen 91 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Hinzu kommen rd. 20 Vollzeitäquivalente (27 Mitarbeiter/innen), die aus Mitteln des Kreishaushaltes gegenüber der landkreiseigenen Arbeitsförderungsgesellschaft AGiL finanziert werden.

Eine Erfüllung der Gewerkschaftsforderungen würde zu jährlichen Mehraufwendungen in Höhe von ca. 550.000 € führen.

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat am 21.04.2015 die als Anlage beigefügten Vorschläge für eine Verbesserung der Tarifbedingungen in den Kindertagesstätten unterbreitet. Auf die dazu herausgegebene Presseinformation wird ebenfalls verwiesen.

Für die insbesondere bei den Landkreisen beschäftigten Sozialarbeiter/innen haben die Arbeitgeberverbände kein Angebot vorgelegt, da deren Tätigkeiten und Tarifbedingungen bereits im Jahr 2009 aufgewertet und wesentlich verbessert wurden.



Schmidt  
Landrat

21.04.2015 13.30 Uhr

## Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst Vorschläge der VKA vom 21. April 2015

Die kommunalen Arbeitgeber schätzen die Arbeit der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst. Sie leisten wichtige und unverzichtbare Arbeit für unsere Gesellschaft. Die Wertschätzung der kommunalen Arbeitgeber drückt sich dabei auch in der im Jahr 2009 vereinbarten besonderen Entgelttabelle für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst mit ihren besonderen Entgeltgruppen (S-Entgeltgruppen) und den dazu gehörigen Eingruppierungsmerkmalen aus. Mit dem Abschluss im Jahr 2009 haben die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst eine zum Teil sehr deutliche Einkommenssteigerung erfahren. Bei Erzieherinnen und Erziehern sind seinerzeit die Tabellenwerte um bis zu 554,76 Euro monatlich angehoben worden.

Die kommunalen Arbeitgeber sind bereit, seit 2009 eingetretene Veränderungen der Anforderungen in der Eingruppierung zu berücksichtigen.

Sie appellieren an die beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie an die Gewerkschaften, eine realistische Sichtweise an den Tag zu legen, die nicht zu einer geringeren Wertschätzung ihrer Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Bereichen der kommunalen Arbeitgeber führt. Die Arbeitgeber haben kein Verständnis für Streiks zu Lasten von Kindern und ihren Eltern.

Die kommunalen Arbeitgeber schlagen unter Hinweis auf die bisherigen Verhandlungen folgende Verbesserungen vor:

### 1. Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten

Die Arbeitgeber wollen veränderte Anforderungen in den Kindertagesstätten bei der Eingruppierung der Erzieherinnen und Erzieher abbilden. Pauschale Erhöhungen lehnen sie allerdings ab. Dort wo höhere Anforderungen und Qualifikationen erforderlich sind, soll die Eingruppierung entsprechend angepasst werden.

Die Arbeitgeber bieten die Öffnung der Entgeltgruppe S 7 für Erzieherinnen und Erzieher an, denen schwierige fachliche Tätigkeiten in einem pädagogischen Spezialgebiet übertragen sind. Gedacht ist hierbei an Aufgabenbereiche wie Inklusion, Sprachförderung oder musische Früherziehung. Von der hiermit verbundenen Aufwertung sind eine große Anzahl von Erzieherinnen und Erziehern erfasst.

Erzieherinnen und Erzieher, denen besonders schwierige fachliche Tätigkeiten übertragen sind, sind in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert. Was unter besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten zu verstehen ist, definiert beispielhaft eine Protokollerklärung. Die Arbeitgeber schlagen vor, die Anforderungen in dem bisherigen Beispielsmerkmal der Protokollerklärung Nr. 6 Buchst. a<sup>1</sup> zu reduzieren, indem künftig auf mindestens ein Fünftel statt wie bisher ein Drittel an behinderten Menschen in Integrationsgruppen abgestellt wird. Weiterhin wird vorgeschlagen, ein weiteres Beispielsmerkmal zu vereinbaren, wonach auch Tätigkeiten in einem pädagogischen

---

<sup>1</sup> Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Spezialgebiet, die den erfolgreichen Abschluss einer qualifizierten Fachweiterbildung erfordern, zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8 führen.

Beide vorgeschlagenen Verbesserungen führen bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Höhergruppierung von der Entgeltgruppe S 6 in die Entgeltgruppe S 8 mit einer Steigerung der Tabellenentgelte von bis zu 443,27 Euro monatlich.

## 2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger in Kindertagesstätten

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, denen schwierige fachliche Tätigkeiten übertragen sind, sind in Entgeltgruppe S 4 eingruppiert. Was unter schwierigen fachlichen Tätigkeiten zu verstehen ist, wird beispielhaft in einer Protokollerklärung definiert. Die Arbeitgeber schlagen vor, den Beispielkatalog um Tätigkeiten in einem pädagogischen Spezialgebiet zu erweitern.

Die dadurch erleichterte Höhergruppierung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern von der Entgeltgruppe S 3 in die Entgeltgruppe S 4 führt zu einer Steigerung der Tabellenentgelte von bis zu 200,68 Euro monatlich.

## 3. Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten und ihren Vertretungen

Bei den derzeit ab Entgeltgruppe S 7 vereinbarten Eingruppierungsmerkmalen für Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten bestimmen sich die konkreten Eingruppierungen nach der durchschnittlichen Zahl der belegten Plätze. Schwankungen bei der Anzahl der Plätze führen zur Herabgruppierung, soweit die Unterschreitung im vorangegangenen Jahr mehr als 5 Prozent betragen hat und die Unterschreitung nicht durch den Arbeitgeber veranlasst ist<sup>2</sup>.

Die Arbeitgeber schlagen vor, als weiteres Eingruppierungskriterium alternativ neben der Anzahl der Plätze auf die Anzahl der unterstellten pädagogischen Fachkräfte abzustellen und hierbei künftig einen zweijährigen Betrachtungszeitraum für etwaige Herabgruppierungen zu wählen. Dies verbessert und verstetigt in Abhängigkeit von der Anzahl der unterstellten pädagogischen Fachkräfte die Eingruppierung der Leitungskräfte.

Da Maßstab für die Eingruppierung die pädagogische Betreuung in der Einrichtung ist, kann es bei den unterstellten pädagogischen Fachkräften nicht allein auf deren Anzahl ankommen. Maßgeblich müssen vielmehr die nach dem jeweiligen Stellenplan der Einrichtung zugewiesenen Vollzeitstellen sein.

Bei der Definition der pädagogischen Fachkräfte ist auf die jeweiligen landesrechtlichen Anforderungen beim Personal- bzw. Betreuungsschlüssel abzustellen. Teilzeitbeschäftigte pädagogische Fachkräfte werden demnach entsprechend ihres Anteils der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit auf die erforderliche Anzahl an unterstellten pädagogischen Fachkräften angerechnet. Mit dieser Maßgabe sehen die Arbeitge-

---

<sup>2</sup> Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebene, je Tag gleichzeitig belegbare Plätze zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. <sup>3</sup>Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. <sup>4</sup>Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

ber auch die Anrechnung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern bzw. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten vor, auch wenn sie nach den jeweiligen landesrechtlichen Anforderungen nicht oder nur in einem bestimmten Umfang auf den Personal- bzw. Betreuungsschlüssel angerechnet werden. Als weitere Verbesserung sollen Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten für den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers mit dem Faktor 0,5 angerechnet werden.

Die Eingruppierung von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten soll darüber hinaus wie folgt angehoben werden:

Für Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von unter 40 Plätzen, die derzeit in Entgeltgruppe S 7 eingruppiert sind, schlagen die Arbeitgeber künftig eine Eingruppierung in Entgeltgruppe S 9 vor. Dies führt zu einer Steigerung der Tabellenentgelte von bis zu 430,65 Euro monatlich.

Für Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen, aber unter 70 Plätzen, wird anstelle der bisherigen Eingruppierung in Entgeltgruppe S 10 eine Eingruppierung in Entgeltgruppe S 11 vorgeschlagen. Dies führt zu einer Steigerung der Tabellenentgelte von bis zu 144,94 Euro monatlich.

Für Leiterinnen und Leiter großer Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 240 Plätzen schlagen die Arbeitgeber ein neues Eingruppierungsmerkmal in Entgeltgruppe S 18 vor. Dies führt zu einer Steigerung der Tabellenentgelte von bis zu 447,88 Euro monatlich.

Die Arbeitgeber gehen davon aus, dass durch dieses Bündel an Maßnahmen eine hohe Anzahl Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert werden.

Ständige Vertretungen von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin bzw. Vertreter bestellt sind, sind eingruppiert wie die Leitung einer Kindertagesstätte der nächstniedrigeren Größe. Für Vertretungen von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten verbessert sich ihre Eingruppierung entsprechend, wenn für die Leitung aus den veränderten Eingruppierungsmerkmalen eine Höhergruppierung folgt.

Für ständige Vertreterinnen oder Vertreter für Kita-Leitungen der Entgeltgruppe S 9 [neu] soll eine Eingruppierung in Entgeltgruppe S 7 erfolgen.

#### **4. Handwerklicher Erziehungsdienst**

Die in den Werkstätten für behinderte Menschen vorhandene dreigeteilte Struktur (Gruppenhelferinnen und -helfer, Gruppenleiterinnen und -leiter sowie Werkstatteleiterinnen und -leiter) soll durch die Tätigkeitsmerkmale abgebildet werden.

Dabei soll die bisherige Differenzierung der Gruppenleiterinnen und -leiter nach Beschäftigten mit einschlägiger handwerklicher Ausbildung und mit Meisterbrief entsprechend den heutigen Entgeltgruppen beibehalten werden.

Veränderungsbedarf sehen die Arbeitgeber auch bei den Werkstatteleiterinnen und -leitern sowie ihren durch ausdrückliche Anordnung bestellten ständigen Vertretungen. Hier sollen künftig neben dem Meisterbrief auch andere Qualifikationen berücksichtigt werden.

Ausgehend von den derzeitigen Eingruppierungsmerkmalen in den Entgeltgruppen S 10 und S 13 (ständige Vertreterinnen und Vertreter Entgeltgruppe S 8 und S 10) schlagen die Arbeitgeber ein weiteres Eingruppierungsmerkmal in Entgeltgruppe S 15 (ständige Vertreterinnen und Vertreter Entgeltgruppe S 13) vor. Gedacht ist hier an Leiterinnen und Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 13 heraushebt.

Dies bedeutet eine **Steigerung der Tabellenentgelte von bis zu 269,88 Euro monatlich.**

## Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst

### **VKA schlägt deutliche Verbesserungen für Erzieherinnen vor**

**Arbeitgeber legen umfangreiches Papier für Sozial- und Erziehungsdienst vor / Gehaltsplus für Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen und Kita-Leitungen / Weitere Verhandlungen wären notwendig / Gewerkschaften wollen offenbar lieber streiken als verhandeln**

Offenbach. Die Tarifverhandlungen für den Sozial- und Erziehungsdienst drohen am mangelnden Verhandlungswillen der Gewerkschaften zu scheitern. „Die Arbeitgeber haben zahlreiche konkrete Vorschläge für Verbesserungen beim Sozial- und Erziehungsdienst gemacht. Die Gewerkschaften sind auf keinen der Vorschläge eingegangen oder haben in irgendeiner Weise Kompromissbereitschaft gezeigt. Ihr Streik-Fahrplan scheint festzustehen. Inhaltliche Verhandlungen stören da offenbar eher“, so VKA-Hauptgeschäftsführer Manfred Hoffmann.

Die VKA hat ein umfangreiches Papier vorgelegt. Dieses sieht unter anderem vor, dass Erzieherinnen und Erzieher in Aufgabenbereichen wie Inklusion oder Sprachförderung bzw. mit Fachweiterbildungen um eine bzw. zwei Entgeltgruppen aufsteigen. Dadurch ergäbe sich für diese Beschäftigten ein Gehaltsplus von bis zu 443 Euro monatlich. Entsprechend des VKA-Papiers könnte das Plus für die Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bis zu 200 Euro betragen. Für Kita-Leitungen ergäben sich Gehaltssteigerungen bis zu 430 Euro monatlich. Für alle vorgeschlagenen Erhöhungen kommt es auf die Anforderungen und die Tätigkeiten der Beschäftigten an. Die VKA ist bereit, Änderungen, die sich in den Tätigkeiten ergeben haben, im Tarifrecht entsprechend zu honorieren. Die von den Gewerkschaften geforderten pauschalen Erhöhungen lehnen die Arbeitgeber ab.

„Tarifverhandlungen kann man nur führen, wenn der Verhandlungspartner auch tatsächlich verhandelt. Das ist bei den Gewerkschaften aktuell nicht der Fall“, so Hoffmann. „Wir halten das Vorgehen der Gewerkschaften für inakzeptabel. Der Verhandlungsweg ist keinesfalls ausgeschöpft.“

Die Gewerkschaften haben die Gespräche am 21. April abgebrochen und den vorsorglich vereinbarten Termin 11./12. Mai 2015 abgesagt. Die Arbeitgeber fordern die Gewerkschaften auf, die Verhandlungen fortzusetzen.

Das Vorschlagspapier der VKA: [siehe Anlage](#)

Weitere Informationen zu den Verhandlungen: [www.vka.de](http://www.vka.de) (Direktlink)

*Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist der tarifpolitische und arbeitsrechtliche Dachverband der kommunalen Verwaltungen und Betriebe in Deutschland. Die Tarifverträge der VKA gelten für rund zwei Millionen Beschäftigte des kommunalen öffentlichen Dienstes. Hierzu gehören Verwaltungen, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Sparkassen, Ver- und Entsorgungsbetriebe sowie Nahverkehrsunternehmen und Flughäfen. Weitere Informationen: [www.vka.de](http://www.vka.de)*

Pressekontakt: Katja Christ  
Telefon: (069) 92 00 47-54  
Mobil: 0160-94121850  
E-Mail: [katja.christ@vka.de](mailto:katja.christ@vka.de)